

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8/4 – 59892/2012

Weiberfelderweg
Bescheidmäßige Grundabtretung
Übernahme der Gdst. Nr. 427/52, EZ 3289,
sowie Gdst. Nr. 429/41, EZ 3290, je KG Webling,
im Gesamtausmaß von 506 m²
in das öffentliche Gut der Stadt Graz

Bearbeiter: Christian Zorko
Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstellerIn:

Graz, 27.02.2014

Mit Bescheid der Bau- und Anlagenbehörde, GZ 033396/2008/0007 vom 19.12.2008 wurde der Kohlbacher GmbH als Baubewilligungswerber und Eigentümer der Gdst. Nr. 429/1, EZ 3290, und Gdst. Nr. 427/1, EZ 3289, je KG Webling, die unentgeltliche und lastenfreie Grundabtretung zweier insgesamt ca. 501 m² großen Teilflächen an die Stadt Graz in das öffentliche Gut vorgeschrieben.

Zwischenzeitlich wurde die Grundbuchsordnung insofern geändert, dass als abzutretende Flächen die Gdst. Nr. 429/41, EZ 3290, sowie, Gdst. Nr. 427/52, EZ 3289 je KG Webling, als ganze Grundstücke betroffen sind. Aus diesem Grund ist für das Grundbuchsverfahren ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss für die Übernahme dieser Grundstücke in das öffentliche Gut der Stadt Graz vorzulegen.

Die abzutretenden Grundstücke sind im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 8/2012, beschließen:

Die Übernahme der Gdst. Nr. 427/52, EZ 3289 und Gdst. Nr. 429/41, EZ 3290, je KG Webling, mit einer Gesamtfläche von 506 m², welche mit Baubewilligungsbescheid vom 19.12.2008, GZ 033396/2008/0007 zur Abtretung vorgeschrieben wurden, in das öffentliche Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.

Anlage:
Katasterplan
Baubewilligungsbescheid

Der/Die Bearbeiter/in:

Christian Zorko eh.

Die Abteilungsvorständin:

Katharina Peer

(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:

Stadtrat Univ.Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/ mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs-
und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

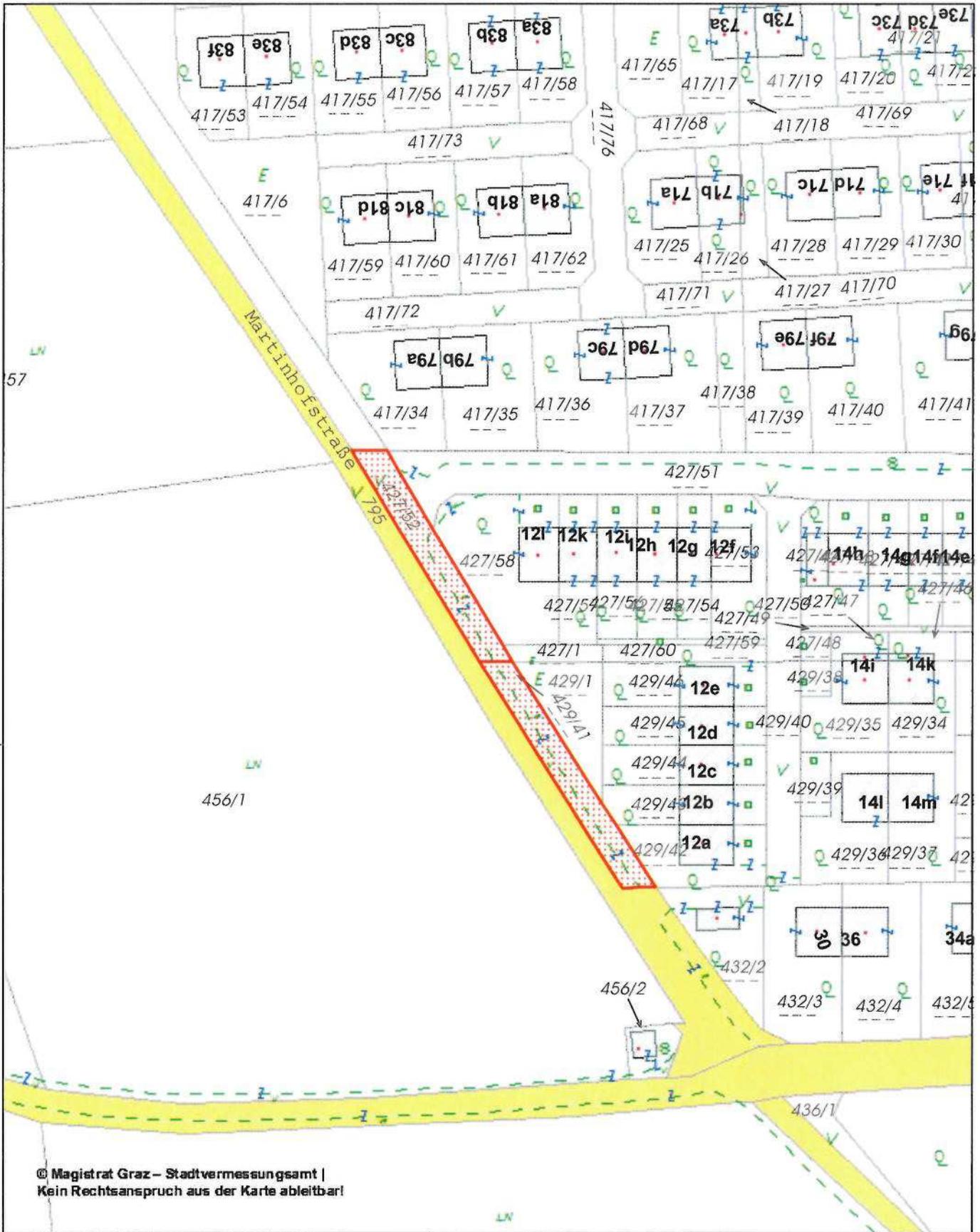
bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:



© Magistrat Graz – Stadtvermessungsamt |
Kein Rechtsanspruch aus der Karte ableitbar!

Auszug aus den Katasterdaten der Stadt Graz

Erstellt für Maßstab 1:1.000



GRAZ

Ersteller: Namen eintragen

Erstellungsdatum 31.01.2014

Magistrat Graz - A10/6 Stadtvermessungsamt

A-8011 Graz, Europaplatz 20

© Magistrat Graz - Stadtvermessung | Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten.
Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck der Katasterdaten der Stadt Graz.



XVI., Weiberfelderweg 12a – 12 i, 12k, 12 l,
14a – 14i, 14k – 14m,
Kohlbacher GmbH,
Gdst.Nr. 427/1, EZ 3289,
Gdst.Nr. 429/1, EZ 3290,
KG 63125 Webling

A-8011 Graz, Europaplatz 20

Bearbeiterin: Dr. Andrea Michitsch
4. Stock Zimmer Nr. 439

Telefon: 0316/872-5012
Telefax: 0316/872-5009
e-mail: bab@stadt.graz.at

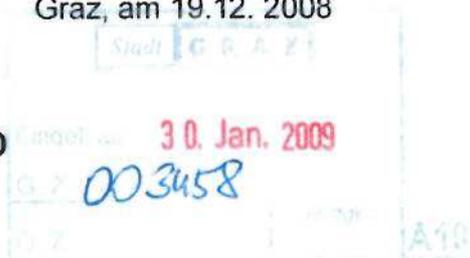
BAUBEWILLIGUNG

GZ.: 033396/2008/0007

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Graz, am 19.12. 2008

BESCHEID
Spruch



Der **Kohlbacher GmbH**, Schwöbing 81-83, 8665 Langenwang, wird gemäß den §§ 19 und 29 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl Nr. 59/1995 idF LGBl Nr. 88/2008 und § 6 Kanalgesetz 1988 idF LGBl Nr. 82/1998, und § 7 des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes, LGBl Nr. 49/1985 idF LGBl Nr. 111/2008, die Bewilligung zur plan- und beschreibungsgemäßen Errichtung von

1. **drei Reihenhäusern für 17 Wohneinheiten,**
2. **drei Doppelhäusern für 6 Wohneinheiten,**
3. **einem Heizhaus mit Müllstation,**
4. **46 PKW-Abstellplätzen mit 21 Schutzdächern,**
5. **von Nebenanlagen sowie**
6. **zur Vornahme von Geländeänderungen**

auf den Gdst. Nr. 427/1, EZ 3289, Gdst.Nr. 429/1, EZ 3290, KG 63125 Webling, mit den nachstehenden Auflagen erteilt:

1. Die Gebäude erhalten die Orientierungsnummer:

- a. „Weiberfelderweg 12a, 12b, 12c, 12d, 12e, 12f, 12g, 12h, 12i, 12k, 12l, 14a, 14b, 14c, 14d, 14e, 14f, 14g, 14h, 14i, 14k, 14l und 14m“.

Parteienverkehr: Dienstag und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr
bzw. nach telefonischer Vereinbarung
Amtsstunden: Montag bis Freitag von 7.00 – 15.00 Uhr

DVR: 0051853

21. Der Anschluss an den öffentlichen Kanal darf nur durch das Kanalbauamt erfolgen.
22. Die Art der Versickerung von anfallenden Niederschlagswässern, sowie die Lage und Dimensionierung von erforderlichen Sickereinrichtungen hat unter Aufsicht eines befugten sachverständigen aus dem Gebiet der Bodenmechanik zu erfolgen.
23. Die Anzahl und das Datum der erstmaligen Benutzung von neu errichteten WC-Anlagen, geordnet nach Geschoßen und Objekten ist dem Kanalbauamt schriftlich bekannt zu geben.
24. Die Hauskanalgrundleitung ist im Straßenbereich bzw. Muffenbereich gegen Durchwurzelung mit Beton B 160 zu ummanteln.
25. Für das gegenständliche Objekt ist eine Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 zu errichten. Über die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung ist der Behörde ein Blitzschutzattest eines befugten Sachverständigen oder befugten Unternehmens zu übermitteln.
26. In sämtlichen neuen Wohnungen und Wohneinheiten sind in allen Aufenthaltsräumen – ausgenommen in Küchen – sowie in Gängen Rauchwarnmelder nach dem Streulichtprinzip mit VdS-Zulassung zu installieren.

Grundabtretung:

Die Grundeigentümerin hat die vor den Straßenfluchtlinien liegende und zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen erforderliche Teilflächen der Grundstücke Nr. 429/1, EZ 3290, und Nr. 427/1, EZ 3289, der KG 63125 Webling, wie im bewilligten Kanal – Außenanlageplan vom 21.08. 2007, Plannummer: 30808.08, ersichtlich, im Ausmaß von 501 m² sofort unentgeltlich und lastenfrei an die Landeshauptstadt Graz in das öffentliche Gut abzutreten.

Ab dem Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides hat die Grundeigentümerin die unentgeltliche Benützung des abzutretenden

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-01-31T11:12:12+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-01-31T15:47:57+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Stadtrat Rüsç
	Zertifikat	CN=Stadtrat Rüsç,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-02-03T17:19:24+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.